



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit,
Pflege und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

17. Mai 2019

Mein Aktenzeichen. Ihr Schreiben vom
PuK-01 421-2-57/19

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

29. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 9. Mai 2019

hier: TOP 12

**Notfallsanitättergesetz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/4714**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

in der 29. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 9. Mai 2019 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft führt zu einem erhöhten medizinischen und therapeutischen Behandlungsbedarf. Die Anforderungen an die Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen werden dadurch immer komplexer. Diese Herausforderungen lassen sich nur über einen Neuzuschnitt, eine Erweiterung und Ausdifferenzierung des Kompetenz- und Aufgabenspektrums der Berufe im Gesundheitswesen bewältigen.

- 1 -



Vor diesem Hintergrund wurde auf der 90. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) 2017 der Beschluss gefasst, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, um bis Ende des Jahres 2019 ein Gesamtkonzept für eine bedarfsorientierte Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie eine Neustrukturierung der Aufgaben- und Kompetenzprofile zu erstellen.

Die Novellierung der Gesundheitsfachberufe soll insbesondere berücksichtigen:

- die Berufsgesetze,
- Ausbildungsstrukturen und Finanzierung,
- Bedarfs- und kompetenzorientierte Aufgabenprofile,
- Transparenz und Durchlässigkeit der Ausbildungen.

Die Bund-Länder-AG wurde Ende des Jahres 2018 eingerichtet, am 29. April 2019 fand die vierte Sitzung statt.

Im Rahmen dieses „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ wird auch geprüft, inwieweit das Notfallsanitättergesetz novelliert wird, damit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ärztliche Tätigkeiten übernehmen können. Ergebnisse der Bund-Länder-AG liegen bisher noch nicht vor.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die selbstständige Ausübung der Heilkunde Substitution ärztlicher Tätigkeiten bedeutet. Diejenigen, die selbstständig Heilkunde ausüben, müssen über eine sehr gute Diagnosefähigkeit verfügen und die Grenzen ihres Tätigkeitsfeldes kennen.

Eine umfassende Diagnostik gehört bislang nicht zu den Aufgabefeldern der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Daher ist zunächst eine Novellierung der Ausbildungsinhalte notwendig, bevor diese Berufsgruppe selbstständig Heilkunde ausübt. Dabei sind Arztvorbehalte zu beachten und die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter müssen sich auf die Tätigkeiten beschränken, die ihnen durch die Ausbildung vermittelt wurden.



Sie müssen unter Anwendung medizinischer Kenntnisse eine berufsbezogene Diagnose stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleiten beziehungsweise andere Professionen einbinden.

Bei einer Novellierung des Notfallsanitättergesetzes sind vom Bundesgesetzgeber im Vorfeld auch versicherungsrechtliche Fragen zu klären, damit Heilkunde nicht mehr über den rechtlichen Umweg der sektoralen Heilpraktikererlaubnis ausgeübt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler